

## Gemeinde Saulgrub

Auf Grund des Art.8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWAG) vom 21.8.1981 (GVBl. S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBL. S.82) erläßt die **Gemeinde Saulgrub** folgende

### 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12.08.1998 wird wie folgt geändert:

#### § 1

a) Der § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 Euro im Jahr."

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

82442 Saulgrub, den 12.11.2001

Mangold  
1. Bürgermeister (Gde.Ratsbeschluß vom 08.11.2001 )



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.11.01 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, 82442 Saulgrub, Kohlgruberstr. 2, Rathaus Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen, durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Saulgrub hingewiesen.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 14.11.2001  
abgenommen am: 14.01.2002

82442 Saulgrub, den 16.01.2002

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

  
Mangold  
Gemeinschaftsvorsitzender

